

# Lenßen Partner: Kein Vorbild für Ermittler (II)

Wenn werktäglich mehrere Millionen SAT.1-Zuschauer Detektiven bei der Arbeit zusehen, denen es egal erscheint, ob die eingesetzten Methoden legal oder illegal sind, wenn die Hauptperson der scheinbar dokumentarischen Serie, ein real existierender Rechtsanwalt, dies deckt, dann führt das natürlich zu Diskussionen. Zu Lenßen & Partner (s. WIK 2006/2, S. 57f) gibt es darum auch eine Reihe kritischer Stellungnahmen.

Von Klaus Henning Glitz, Springe

Fakt ist, Lenßen Ermittler übertreten im Film reihenweise Gesetze. Geplant war das anders. Dieter Zurstraßen, Pressesprecher von SAT.1 hatte beim Start noch mitgeteilt, die Detektive begingen keine Straftaten. „Dafür stehe bereits die Figur des Ingo Lenßen, der als Rechtsanwalt tätig sei.“ Das Resultat heute sieht anders aus. Ulf Gerder, Sprecher des Bundesministeriums der Justiz, sagte WIK dazu: Würden Lauschangriffe, Wohnungseinbrüche, Amtsanmaßungen etc., wie sie in „Lenßen & Partner“ ständig zu

## Ermittelnde Kanzleien

Allen Kritikpunkten zum Trotz sieht Klaus Stülenberg (Stiftung Kriminalprävention) bei „Lenßen & Partner“ auch einen positiven Aspekt. „Grundsätzlich halte ich es für gut und richtig, wenn Anwaltkanzleien, zum Beispiel in zivilrechtlichen Sachen, eigene Ermittlungen anstellen oder externe Ermittlungskompetenz nutzen“, betont Klaus Stülenberg. Auch Unternehmen, deren personelle Kapazitäten oft gerade einmal ausreichen, die Kernbereiche zu sichern, täten gut daran, beispielsweise bei Warenbestandsdifferenzen, gezielte Ermittlungsaufträge an Büros wie „Lenßen & Partner“ zu vergeben. In der Praxis passiert dies aber eindeutig zu selten – und deshalb sei die Serie in dieser Beziehung ein gutes Beispiel.

sehen sind, real begangen, wären sie natürlich strafbar.

Andreas Heim, einer der Geschäftsführer der Zentralstelle für die Ausbildung im Detektivgewerbe (ZAD), kennt aus beruflichem Interesse etliche der Folgen von Lenßen & Partner: „An Reportagen und Dokumentationen, in denen Fernseh-Teams und Journalisten dem privaten Ermittler über die Schultern schauen oder dessen Leistungsvermögen 'testen', haben sich die detektivischen Berufsverbände sowie unsere Bildungseinrichtung allmählich gewöhnt. Zumal solche Berichterstattungen eher unspektakulär und stets nach dem bekannten Muster ablaufen. Abenteuerlicher hingegen reflektiert dies Lenßen & Partner, da insbesondere offen bleibt, ob dies eine Dokumentation oder Unterhaltung ist. Für eine Doku-Soap mit Rückkopplung auf die Branche der privaten Ermittler erachten wir das eher als bedenklich. Denn die allabendlich spannungsgeladenen Fälle und Einsätze eines Rechtsanwalts und seiner Ermittler sind mitunter auch ein Auslöser, um sich für die Ausbildung zum privaten Ermittler zu interessieren. Und dies merken wir insbesondere daran, wenn wir entsprechende Antworten auf unsere Frage nach der Erwartungshaltung bekommen. Eine überzogene künstlerische Darbietung dieses Tätigkeitsfeldes hat eben leider überhaupt nichts mit den realen Arbeitsweisen privater Ermittler zu tun. Die haben nichts mit dem gemein, was Lenßen

## Konfliktträchtige Paragraphen für private Ermittler

Ohne umfassende Rechtskenntnisse kommen Ermittler rasch mit dem Strafgesetz in Konflikt. Insbesondere relevant sind:

- Hausfriedensbruch, § 123 StGB
- Amtsanmaßung, § 132 StGB
- Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen, 132a StGB
- Nichtanzeige geplanter gefährlicher Straftaten, § 138 StGB
- Vortäuschung einer rechtswidrigen Tat, § 145 StGB
- Falsche Verdächtigung, § 164 StGB
- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, § 201 StGB
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensraumes, § 201a StGB
- Ausspähung von Daten, § 202a StGB
- Körperverletzung, § 223 StGB
- Freiheitsberaubung, § 239 StGB
- Nötigung, § 240 StGB
- Erpressung, § 253 StGB
- ungerechtfertigte Wohnungsdurchsuchung (Eingriff in die grundrechtlich geschützte Lebenssphäre, Art. 2 und 13 GG)
- Festnahmerecht, § 127 Abs.1 StPO (Jedermannsrecht)

Hinzu kommen falsch verstandene Rechtfertigungsgründe:

- Notwehr, § 32 StGB
- Überschreitung der Notwehr, § 33 StGB
- Rechtfertigender und entschuldigender Notstand, §§ 34, 35 StGB

Quelle: Andreas Heim

mit seinen Partnern im Rahmen eines unterhaltsamen Vorabendprogramms präsentiert.“ „Problematischer allerdings ist“, kommentiert Heim weiter, „dass einige Zuschauer spätestens ab der dritten Folge selbst davon überzeugt sind, mit Rückenbedeckung eines Anwalts, können und dürfen private Ermittler nahezu alles. Sich Zugang zu fremden Wohnungen verschaffen, jegliche Informationen an sich nehmen, 'Wanzen' setzen, in Wohnungsfenster hineinfilmern und unter den zweifelhaftesten Vorwänden Personen befragen. Und dass dies auch alles rechtmäßig und authentisch sei, bestärken mit entsprechendem Nachdruck eine sonore Kommentator-Stimme sowie am Ende der fallbezogene Textauszug aus einem Urteil. Dies alles wirkt eben täuschend echt, denn kein Zuschauer will in einer Unter-

haltungssendung sehen, wie schwierig, aufwändig und mitunter auch langwierig es ist, auf rechtlicher Grundlage zu ermitteln, Beweise zu sichern und alles dann in einem Prozess auch so vorzubringen, dass es rechtlich gewürdigt wird.<sup>1</sup>

Der Bundesverband Deutscher Detektive e.V. (BDD) betrachtet die Inhalte der „Doku-Serie“ gleichfalls mit größtem Unbehagen: „Müssten sich die Fernsehdetektive für ihre Taten vor Gericht verantworten, wäre ihnen eine langjährige Gefängnisstrafe sicher. Denn Detektive haben in Deutschland keine anderen Rechte als jeder Bürger unseres Landes auch (...) Mit der tatsächlichen Detektivarbeit in unserem Land hat diese Darstellung in Lenßen und Partner deshalb nichts, aber auch gar nichts zu tun.“<sup>2</sup>

Dabei war Rechtsanwalt Ingo Lenßen mit den besten Absichten an die Serie herangegangen. „Das, was man dort tut, muss sich immer im gesetzlichen Rahmen bewegen“, erklärte er 2002 in einem Interview zur juristischen Grundlage von Ermittlungsbüros. „Ich werde mein besonderes Augenmerk darauf legen, dass meine Ermittler dieses Feld nicht verlassen. Es geht in der Hauptsache um den Schutz der Wohnung, der Persönlichkeitsrechte und die Frage körperlicher Gewalt. Aus meiner Praxis weiß ich Bescheid, was man darf und was nicht, und dass Erfolg zum größten Teil eine Frage des Einsatzes ist.“<sup>3</sup>

Dass in den heutigen Folgen von dieser einstigen Anspruchshaltung wenig zu spüren ist, kritisiert auch Klaus Stüllenberg, Vorsitzender der Stiftung Kriminalprävention. Er prognostiziert dramatische gesamtgesellschaftliche Problemstellungen, „wenn solche scheinbare Reality noch zunimmt“. Wenn pseudodokumentarische Darstellungen diese unheilvollen Entwicklungen noch beschleunigten, plädiert er dafür, den Anstiftungsatbestand auf solche Fälle anzupassen.

Nicht gerade ideal, aber noch im Rahmen, wertet Swen Walentowski, Volljurist und Sprecher des Deutschen Anwaltsvereins (DAV) die Handlungsweise des Hauptdarstellers. Beruflich-rechtliche Grenzen werden von Lenßen nicht überschritten. Gleichwohl werde ein „völlig falsches

## Ermittlungsgebühren

Ausgeklammert werden bei „Lenßen & Partner“ finanzielle Fragen. Dagegen wird der Eindruck erweckt, jeder könne tagelang bis zu vier Ermittler plus Anwalt beschäftigen. In der Folge vom 16.3.2006 trat eine „Harz-IV-Empfängerin“ auf, bei der es laut Rollentext gerade für das Nötigste reichte. Dennoch beauftragt die Vermögenslose ohne jedes Zögern die Ermittlertruppe. Rechnen wir nach, welchen Betrag die Dame, wenn sie echt wäre, von ihrer sozialen Grundsicherung abzweigen müsste:

Laut Sendung bewegen sich ein bis zwei Ermittler über zwei Tage „im direkten Umfeld der Zielperson“, zeitweise verstärkt durch Chef Ingo Lenßen. Am ersten Tag nimmt „Ermittler“ Blomberg an einem ganztägigen Arbeitseinsatz im Ein-Euro-Job-Segment teil, abends geht er dann noch mit der Zielperson in eine Kneipe und ermittelt auch danach mit seiner Kollegin noch weiter. Am nächsten Tag fallen schätzungsweise weitere 14 Stunden (2 Ermittler plus Lenßen) an. Macht summa summarum 1.740 € (bei Mindeststundensatz 50 €, minimal 30 Stunden, Mwst., noch ohne Spesen, Fahrzeugeinsatz und evtl. Nachtzuschläge).

Dass die Honorarfrage Thema sein sollte, meint auch Klaus Stüllenberg, Vorsitzender der Stiftung Kriminalprävention, mit einem Beispiel aus eigener Gutachtertätigkeit. So sei der Kunde einer Detektei im zweiten Rechtszug zur Zahlung einer Rechnung von rund 80.000 DM verurteilt worden. Die Ermittler hatten über zehn Tage vier Fahrzeuge und acht Kräfte eingesetzt – pro Mannstunde wurden 100 DM berechnet. Beim Berufungsgericht sei ausschließlich der Vertrag geprüft worden – und der war formaljuristisch in Ordnung gewesen. Die Frage, ob die Maßnahmen in diesem Umfang erforderlich waren, wurde höchstrichterlich nicht als entscheidungsrelevant angesehen. Stüllenberg warnt: „Oft geben Verträge den Detektiven alle Handlungsfreiheiten, zum Beispiel die zielgerichtete Aufklärung nach eigenem Ermessen zu gestalten. Dann können die Kosten leicht ins Uferlose steigen. Stattdessen sollten Obergrenzen festgelegt werden, die nur nach Genehmigung überschritten werden dürfen. Wenn Sie zum ersten Mal mit einer Detektei zusammenarbeiten, sollten Sie dieses Limit möglichst niedrig halten!“

Bild von anwaltlicher Tätigkeit vermittelt“, merkt er kritisch an.

Dr. Jürgen Wessing von der ausschließlich auf Strafrecht spezialisierten Kanzlei Wessing II - Verjans (Düsseldorf) und Lehrbeauftragter für Strafrecht charakterisiert die Serie als „Märchenstunde“. Seinen Kindern müsse er oft genug erklären, dass er nicht beschattender Weise mit dem Auto durch die Gegend fahre oder gar jemanden bedrohe, sondern anders, ganz anders arbeite – wie ein Rechtsanwalt eben. Er denke darüber nach, seine Studenten einmal die „Lenßen & Partner“-Folgen im Blick auf die Straftaten der Ermittler analysieren zu lassen.

Auch Professor Dr. Christian Wolf (Juristische Fakultät der Universität Hannover, Institut für Prozessrecht und anwaltsorientierte Juristenausbildung) sieht es ähn-

lich: Die Serie vermittelt ein „eindeutig unseriöses Bild von Rechtswirklichkeit“. Lag früheren Sendungen wie „Das Fernsehgericht tagt“ (ARD) zumindest noch der viel zitierte Bildungsauftrag zu Grunde, sei dieser bei „Lenßen & Partner“ selbst ansatzweise nicht mehr erkennbar. Im Gegenteil: Wenn beispielsweise eine Videokamera in der Privat- und Intimsphäre einer „Zielperson“, nämlich auf dem Kleiderschrank, heimlich installiert werde, würden ganz klar Grenzen überschritten, und zwar nicht nur die des guten Geschmacks. ✓

<sup>1</sup> BDD-Pressmitteilung 4/2003

<sup>2</sup> Interview aus dem Jahre 2002: [http://www.dfl.de/entertainment/stars/v/ingo\\_lenssen\\_i\\_01.html](http://www.dfl.de/entertainment/stars/v/ingo_lenssen_i_01.html)